

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 22. Februar 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 29.) Einstweilige Regelung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 30.) Einberufung der diesjährigen Kreissynoden und deren Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 31.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode. — (Nr. 32.) Staatliche Vorschüsse auf die für das Kirchensteuerjahr 1922 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge. — (Nr. 33.) Ruhrgebietshilfswerk. — (Nr. 34.) Kirchensammlung für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem. — (Nr. 35.) Kirchenkollekte zum Besten des Neubaus der evangelischen Kirche in Bülkingen a. d. Saar. — (Nr. 36.) Freiwillige Kirchensammlung zum Besten des Vereins „Hoffnungsthal“. — (Nr. 37.) Kircheneinbrüche. — (Nr. 38.) Schuldverreibungen der Preussischen Landespfandbriefanstalt.

(Nr. 29.) Einstweilige Regelung der Diensteinkommens- usw. Bezüge des Pfarrerstandes.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Februar 1923.

E. D. I. 311.

In Anpassung an die neueste Regelung der preussischen Staatsbeamtenbesoldung werden unsere Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens- usw. Bezüge des Pfarrerstandes vom 27. November 1922 — R. G. u. V.-Bl. S. 208 — wie folgt geändert:

21. Dezember

1. Die im § 5 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzte Einkommensgrenze von 2000 *M* monatlich, bis zu welcher für Kinder vom 14.—21. Lebensjahr die volle Kinderbeihilfe unter den in Nr. 1 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gewährt wird, erhöht sich mit Wirkung ab 1. Januar 1923 auf monatlich 6000 *M*.
2. Die im § 7 behandelte Frauenbeihilfe beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 1923 monatlich 5000 *M*.

Künftige weitere Veränderungen der unter 1 und 2 stehenden Beträge für die preussische Staatsbeamtenbesoldung sind ohne weiteres auch für die Grundsätze der Übergangsversorgung unseres Pfarrerstandes maßgebend.

Für den Präsidenten.
Duske.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 16. Februar 1923.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Herren Geistlichen im Anschluß an unsere im Kirchlichen Amtsblatt 1923 Seite 1—10 und Seite 29 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 4. und 12. Januar mit dem Bemerken bekannt, daß sich der unter Ziffer 1 genannte Betrag von 2000 *M* mit Wirkung vom 1. Februar d. Js. ab auf monatlich 10 000 *M*, die unter Ziffer 2 gedachte Frauenbeihilfe aber vom 16. Januar ab auf monatlich 7000 *M* — der Durchschnittsbetrag für den Januar also auf 6000 *M* — und vom 1. Februar ab auf 12 000 *M* monatlich erhöhen.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß in Anpassung an die neueste Besoldungsaufbesserung der Staatsbeamten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe vom 1. Februar 1923 ab auf 94 2/3 % erhöht wird. Auf diese weitere Erhöhung wird den Geistlichen eine weitere Abschlagszahlung von 360 000 *M* gewährt werden, sofern sie der zahlenden Kasse eine entsprechende Quittung einreichen. Mit der Einsendung der Quittung ist noch 8 Tage zu warten. Voraussetzung ist aber, daß diese Erhöhung nicht aus sofort verfügbaren örtlichen kirchlichen Mitteln gedeckt werden kann.

Lgb. III. Nr. 509.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1923.

(Nr. 30.) Einberufung der diesjährigen Kreissynoden und deren Wahlen zur Provinzialsynode.

Da die diesjährige Tagung der Provinzialsynode für Ende Mai d. Js. in Aussicht genommen ist, und die Kreissynoden in diesem Jahre die Wahlen zur Provinzialsynode vorzunehmen haben, ist deren rechtzeitige Einberufung erforderlich. Ihre Tagung wird spätestens im Monat April stattfinden müssen. Bis zum 15. März sehen wir den Berichten der Herren Superintendenten über den Termin der Kreissynoden entgegen.

Bezüglich der Wahlen zur Provinzialsynode machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß über die Wahlhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen und daß uns eine beglaubigte Abschrift des Protokolls unverzüglich von dem die Wahl leitenden Superintendenten einzureichen ist. Auch hat der letztere darauf am Rande zu bescheinigen, wie groß die gesetzliche Mitgliederzahl des Wahlkörpers ist (§ 56 der Revidierten Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 25. Januar 1882), daß die gewählten Abgeordneten bzw. Stellvertreter den gesetzlichen Erfordernissen genügen und die Wahl angenommen haben. Frauen sind, wie wir noch ausdrücklich hervorheben, nur innerhalb der durch § 62 Abs. 1 Ziffer 2 R. G.- und S.-D. bezeichneten Gruppe wählbar. Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der Bornahme der Wahlhandlung und der Verteilung des letzten Drittels der Abgeordneten auf die an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbände auf unsere Verfügung vom 23. Mai 1877 (Kirchl. Amtsbl. 1877 S. 69—72) und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Mai 1880 (Kirchl. Amtsbl. 1880 S. 43).

Die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls mit der oben bezeichneten Ephoralbescheinigung ist uns spätestens bis zum 1. Mai d. Js. einzureichen.

Bei der Kürze der Frist für die Einberufung der Kreissynoden und der zeitlichen Beschränkung durch die Wahlen sehen wir für diesmal von der Stellung eines Proponendums für die Verhandlungen ab, geben den Kreissynodalvorständen vielmehr anheim, nach eigenem Ermessen diese oder jene in dem Synodalbezirk akute Frage in geeignet erscheinender Weise zur Erörterung zu bringen. Die Verhandlungen über die Kreissynoden sind wie üblich einzureichen.

Egb. VII. Nr. 380.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1923.

(Nr. 31.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode.

Im Hinblick auf die für Ende Mai d. Js. geplante Provinzialsynode machen wir zur genauen Beachtung bekannt, daß in Gemäßheit des Beschlusses 52 der 4. ordentlichen Provinzialsynode von 1884 (gedruckte Verhandlungen S. 150, 300 und 352) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode nur auf Abhilfe kirchlicher Notstände gerichtet und nur von bedürftigen Gemeinden gestellt werden dürfen. Auch sind die Anträge, die spätestens bis zum 15. Mai d. Js. in Händen des Provinzialsynodalvorstandes sein müssen, mit den erforderlichen Unterlagen bei uns bis zum 1. Mai d. Js. einzureichen. Verspätete Anträge stehen in Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden.

Für die Anträge sind Formulare zu benutzen, welche von uns erfordert werden können. Sie sind vollständig und genau auszufüllen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß nach Beschluß 27 Nr. 2 der 10. ordentlichen Provinzialsynode von 1902 (gedruckte Verhandlungen S. 236) die bisher schon bewilligten Beihilfen verfallen, wenn der Bau, für den die Beihilfe dienen sollte, bis zum Beginn der nächsten Tagung der Provinzialsynode nicht in Angriff genommen ist oder die Gegenstände, für die sie bestimmt war, nicht beschafft sind. In den Fällen, in denen die Erfüllung dieser Bedingung voraussichtlich nicht möglich ist, wird es sich daher für die beteiligten Gemeindefkirchenräte empfehlen, an den Provinzialsynodalvorstand durch unsere Vermittlung innerhalb der vorstehenden Fristen ein begründetes Gesuch um Weiterbelassung dieser Beihilfen zu richten.

Egb. VII. Nr. 425.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. Februar 1923.

**(Nr. 32.) Staatliche Vorschüsse auf die für das Kirchensteuerjahr 1922 noch zu erwartenden
Kirchensteuereingänge.**

I. Der Preussische Staat hat sich nach Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung bereit erklärt, evangelischen Kirchengemeinden, Parochialverbänden usw. auf begründeten Antrag Vorschüsse bis höchstens zur Höhe der für das Steuerjahr 1922 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge zu gewähren.

Die Kirchengemeinden usw., die solche Vorschüsse erbitten, haben sich zunächst mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen, das mit der Kirchensteuerverwaltung betraut ist, um die Höhe der noch ausstehenden, mit einiger Sicherheit zu erwartenden Kirchensteuern festzustellen. Hierbei sind nicht bloß die ordentlichen Umlagen, sondern auch etwaige außerordentliche, staatlich genehmigte Umlagen zu berücksichtigen. Sie haben ferner dem Finanzamt eine Verpfändungsurkunde in zweifacher Ausfertigung nach dem unten abgedruckten Muster vorzulegen und nach Empfang der Hauptausfertigung sich an den zuständigen Regierungspräsidenten wegen Gewährung des Vorschusses zu wenden. Die Finanzämter werden von dem Herrn Reichsfinanzminister angewiesen werden, die Kirchensteuerbeträge der Kirchengemeinden, die einen Vorschuß erhalten haben, bis zur Höhe dieses Vorschusses an die Regierungshauptkasse abzuführen.

II. In dem Antrag auf Gewährung des Vorschusses haben sich die Kirchengemeinden zu verpflichten:

- a) den Vorschuß binnen 6 Monaten zurückzahlen,
- b) den Vorschuß mit 1% über den z. Zt. der Gewährung des Vorschusses bestehenden Diskontsatz der Reichsbank oder mit 15% jährlich zu verzinsen,
- c) sich damit einverstanden zu erklären, daß die Zinsen für 6 Monate sogleich von dem Vorschuß einbehalten werden,
- d) sich ferner damit einverstanden zu erklären, daß, falls die Steuerbeträge nicht rechtzeitig eingehen sollten und deshalb der Vorschuß erst nach mehr als 6 Monaten gedeckt wird, die weiter fällig werdenden Zinsen zugunsten der zuständigen Regierungshauptkasse von dem Postcheckkonto der Kirchengemeinden nach Ausfüllung einer Überweisungslastschrift mit anhängendem Überweisungslastschriftzettel abgebucht werden.

III. Wird der Vorschuß vor Ablauf von 6 Monaten zurückgezahlt, so werden die zuviel erhobenen Zinsen der Kirchenkasse im Postcheckwege erstattet.

Wird der Vorschuß erst nach Ablauf von 6 Monaten zurückgezahlt, so werden die rückständigen Zinsen in der unter II d angegebenen Weise eingezogen.

Die Anträge sind unmittelbar bei dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten einzureichen. Einer besonderen Genehmigung unsererseits bedarf es im allgemeinen nicht bzw. gilt sie als allgemein erteilt, soweit sie nach § 1, 3 des Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 (R. G. u. B. Bl. 1893 Seite 9) erforderlich sein sollte. Vorbehalten bleibt aufsichtliches Eingreifen bei Hervortreten von Mißständen.

Die Herren Superintendenten haben bis zum 20. März 1923 zu berichten, ob und in wie weit die Kirchengemeinden ihres Aufsichtsbezirks die Vorschüsse in Anspruch genommen und welche Erfahrungen sie dabei gemacht haben.

Lgb. IX. Nr. 341.

D. G o ß n e r.

Verpfändungsurkunde.

Die Kirchengemeinde (Name) hat bei dem Regierungspräsidenten in einen Vorschuß von M (in Worten:)
erbeten und erhalten.

Zur Sicherung der Forderung des Preussischen Fiskus gegen die Kirchengemeinde verpfändet diese dem Preussischen Staat die Kirchensteuererträge, welche das Finanzamt für Rechnung der Kirchengemeinde noch einzuziehen hat, in derselben Höhe. Zugleich wird das Finanzamt ersucht, die Kirchensteuerbeträge bis zur Erreichung der vorstehend bezeichneten Summe durch die Finanzkasse an die Regierungshauptkasse in im Girowege überweisen zu lassen.

Eine zweite Ausfertigung dieser Verpfändungsurkunde für das Finanzamt ist beigelegt.

Ort, Datum, Firma, Unterschriften, Siegel.

Angenommen. Kirchensteuern in der vorstehend angegebenen Höhe stehen noch aus.

....., den..... 1923.

Das Finanzamt. (Siegel.)

(Nr. 33.) Ruhrgebietshilfswerk.

Deutscher

Evangelischer Kirchenausschuß.

R. N. 273.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Januar 1923.

Wiederum ist dem deutschen Volk schweres Leid widerfahren. Frankreichs Haß, Rach- und Habgier hat ihm schändes Unrecht zugefügt. Der Vertrag von Versailles ist zerbrochen und an Stelle des Rechts ist brutale Gewalt getreten. Das Ruhrgebiet ist besetzt und die härtesten Maßnahmen werden gegen seine Bewohner getroffen. Mit zorniger Empörung über die welsche Freveltat verbindet sich im deutschen Volk die Teilnahme an dem Leid der hartbedrängten, jäh überfallenen Volksgenossen im Ruhrgebiet. Mit Stolz erfüllt es jedes deutsche Herz, daß die gesamte Bevölkerung des neubesetzten Gebietes wie ein Mann zusammensteht, eine festgeschlossene Mauer zur Abwehr des feindlichen Überfalls, eine deutsche Treugemeinde, welche deutsches Recht wahrt und deutsches Pflichtbewußtsein bestätigt, obwohl Gefängnis und schwere Strafen ihnen um ihrer Treue willen drohen und obschon bereits manch treuer Mann mit rauher Hand niedergeschossen worden ist.

Aber der Kampf unserer Brüder ist über die Maßen schwer und die Last der Besetzung drückt hart die Schultern der Bedrängten. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, das Leid des Ruhrgebiets ist Volksleid. Sein Kampf gegen die Bedrücker ist ein ernster Kampf des deutschen Volkes wider seinen Feind. Alle Deutschen müssen Schulter an Schulter zu den bedrängten Volksgenossen stehen und sie in Kampf und Not stärken. Die deutsche evangelische Christenheit vor allem muß im Glauben stark mit der Macht des Gebetes den Brüdern zur Seite stehen und durch die Tat der Bruderliebe zur Vinderung der Not mit allen Kräften beitragen. Gott der Herr fordert in dieser schweren Stunde Opfer von uns. Gaben genügen nicht, Opfer müssen gebracht werden, Worte helfen nicht, heute hat die opferfreudige Tat allein Kraft und Macht.

Ich glaube der freudigen Zustimmung sämtlicher Kirchenregierungen gewiß zu sein, wenn ich ergebenst bitte, in allernächster Zeit eine Kirchenkollekte für die tapfere Bewohnerschaft des Ruhrgebiets anordnen zu wollen. Es muß gleich geschehen, da schnelle Hilfe nottut und schon überall von den verschiedensten Organisationen Sammlungen veranstaltet werden. Darum dürfte es auch angebracht sein, wenn eine sonst für die nächsten Sonntage angelegte Kollekte für eine spätere Zeit zurückgestellt werden würde. Angesichts der Not, die wir gemeinsam leiden, erscheint es geboten, daß die deutschen evangelischen Landeskirchen bald mit einer gemeinsamen Hilfsstat hervortreten. Ich bitte daher die Kirchenregierungen, die Kollekte für die Not der Brüder im Ruhrgebiet für einen der nächsten Sonntage anzuordnen, die Kollekteträge der einzelnen Kirchengemeinden tunlichst bald zu sammeln und sie dann in einer Summe an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, für Rechnung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (Konto Nr. 3831 D. II — Fonds für durchlaufende Zahlungen —) einzusenden. Wenn von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß aus die Gesamtsumme dem Ruhrgebiet überwiesen wird, wird die Hilfe als eine Gesamttat der deutschen evangelischen Landeskirchen eindrucksvoll in Erscheinung treten können.

An die deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 19. Februar 1923.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Schreiben bestimmen wir die demgemäß von dem Evangelischen Oberkirchenrat angeordnete Kirchenkollekte für unseren Aufsichtsbezirk auf den

Sonntag Ostli, den 4. März 1923,

und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach entsprechender Abkündigung einzusammeln.

Die von uns bereits für den genannten Sonntag angeordneten Kollekten (in Pommern für die Taubstummenpflege, in der Grenzmark für das Diakonissenhaus Posen bzw. für das Maria-Martha-Haus in Flatow) werden nunmehr auf den Karfreitag, den 30. März 1923, verschoben und sind zusammen mit der Kollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem einzusammeln. Über die Verteilung der eingegangenen Beträge entscheiden die Gemeindefkirchenräte.

Die für die Ruhrgebietshilfe bestimmten Kollektenerträge sind von den Herren Geistlichen mit größter Beschleunigung, spätestens jedoch bis zum 12. März d. Js., an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis spätestens 20. März d. Js. an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin 1436, mit der Bezeichnung: für das Konto „Konsistorium, Ruhrkollekte“, abzuführen.

Die Lieferzettel erwarten wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt, auch machen wir allen Stellen die pünktliche Innehaltung der obigen Termine zur besonderen Pflicht.

Egb. VI. Nr. 401.

D. Gofner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. Februar 1923.

(Nr. 34.) Kirchensammlung für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Vorstande des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem wiederum eine Kirchensammlung in der Passionszeit des Jahres 1923 bewilligt.

Der genannte Vorstand hat sich f. Zt. neben den zahlreichen Waisen auch der Kinder und geflüchteten Balten angenommen, von denen er noch für 184 weiterorgen muß. Wir verweisen im übrigen auf die Ausführungen gelegentlich der vorjährigen Karfreitagskollekte (vergl. Kirchl. Amtsblatt 1922 Seite 49) mit dem Bemerken, daß, wie der Vorstand des Syrischen Waisenhauses weiter mitteilt, die Englische Palästina-Regierung sich vorbehalten hat, das Syrische Waisenhaus mit allen seinen Anstalten, Gebäuden und Ländereien wieder zurückzunehmen, falls es dem Vorstande innerhalb der ersten 5 Jahre der neuen deutschen Verwaltung nicht gelingen sollte, die Mittel zu beschaffen, um alle Anstalten in vollem Umfange aufrecht zu erhalten.

Wir schreiben die an der Hand der anliegenden Karfreitagsbitte zu empfehlende Kirchensammlung für den Karfreitag, den 30. März 1923,

aus und veranlassen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten einzusammeln und die Erträge bis spätestens 15. April 1923 an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere wollen sie gesammelt bis spätestens zum 25. April 1923 an Pastor D. Ludwig Schneller in Cöln a. Rh. (Marienburg), Postcheckkonto Nr. 6874 — Amt Cöln — abführen und uns gleichzeitig die Lieferzettel unerinnert einreichen.

Egb. VI. Nr. 339.

D. Gofner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Februar 1923.

(Nr. 35.) Kirchenkollekte zum Besten des Neubaus der evangelischen Kirche in Bülkingen a. d. Saar.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat der evangelischen Kirchengemeinde in Bülkingen a. d. Saar zum Wiederaufbau der am 12. Februar v. Js. durch Brandschaden zerstörten Kirche eine Kirchenkollekte bewilligt.

Indem wir die Sammlung auf das wärmste empfehlen, schreiben wir sie

für den Sonntag Lätare, den 11. März 1923,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach vorheriger Abkündigung an der Hand des beiliegenden Flugblattes einzusammeln.

Die Kollektenerträge sind bis spätestens 20. März d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens 25. März d. Js. gesammelt auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium, Kirchbau Bülkingen a. d. Saar“ einzuzahlen. Die Lieferzettel sind uns sofort nach der Absendung der Beträge einzureichen.

Da der Evangelische Oberkirchenrat im Hinblick auf die dauernd zunehmende Geldentwertung allgemein angeordnet hat, daß alle Kollektenerträge unverzüglich ihren Bestimmungsstellen zuzuführen

sind, machen wir den Herren Geistlichen und Superintendenten die pünktliche Innehaltung der obigen Termine zur besonderen Pflicht.

Lgb. VI. Nr. 335.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 21. Februar 1923.

(Nr. 36.) **Freiwillige Kirchensammlung zum Besten des Vereins „Hoffnungsthal“.**

Der Verein „Hoffnungsthal“ in Bethel bei Bielefeld hat dem Evangelischen Oberkirchenrat wiederum die Bitte um Bewilligung einer freiwilligen Kollekte in den Kirchen unseres Aufsichtsgebiets vorgetragen und sie namentlich damit begründet, daß trotz der günstigen Lage des Arbeitsmarktes die Zahl der Kolonisten doch zunehme, da sich mehr und mehr zusammengebrochene Existenzen aus dem Mittelstande einfänden, und daß die Ausgaben für die Verpflegung von zurzeit rund 300 Personen bei der gegenwärtigen Teuerung trotz erhöhter Einnahmen aus der Wirtschaft ins Ungeheure wüchsen, daß endlich dem Verein dadurch neue Aufwendungen entstünden, daß „Hoffnungsthal“ seit 1921 auch eine Sammelstätte für kirchliche Jugendpflege, Freizeiten und Kindererholung geworden sei.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dieser Bitte entsprochen und dem Verein „Hoffnungsthal“ für 1923 eine wahlfreie Kollekte bewilligt.

Indem wir die Sammlung warm empfehlen, veranlassen wir die Herren Geistlichen, einen Beschluß des Gemeindefkirchenrats über ihre Abhaltung herbeizuführen und sie am

Sonntag Judica, den 18. März 1923,

unter Hervorhebung der segensreichen Arbeit des Vereins abzuhalten.

Die eingekommenen Gaben sind bis spätestens 5. April d. Js. an die Herren Superintendenten, und von diesen gesammelt bis spätestens 15. April d. Js. an den Vorsitzenden des Vereins „Hoffnungsthal“, Herrn Pastor von B o e l s c h w i n g h in Bethel bei Bielefeld — Postcheckkonto Hannover Nr. 197 — abzuführen.

Die Liefersettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 338.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Februar 1923.

(Nr. 37.) **Kircheneinbrüche.**

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Kirchen von Dieben heimgesucht wurden. Wir können daher den Gemeinde-Kirchenräten nur dringend empfehlen, um die Kirchengemeinden vor — oft unersehbarem — Schaden zu hüten, wertvolle Gegenstände (Abendmahlsgeseräte, Altargegenstände usw.) aus den Kirchen zu entfernen und an sicheren Plätzen unterzubringen.

Die Herren Ephoren wollen bei Besuchen der Kirchen ihrer Diözese ihr Augenmerk darauf richten.

Lgb. IV. Nr. 460.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1923.

(Nr. 38.) **Schuldverschreibungen der Preussischen Landespfandbriefanstalt.**

Der Preussischen Landespfandbriefanstalt ist das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen, die auf Grund des Reichsratsbeschlusses vom 26. Oktober 1922 und der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 28. Oktober 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 833) reichsmündelsicher sind, verliehen worden.

Die Geschäftsräume der Preussischen Landespfandbriefanstalt befinden sich in Berlin SW 68, Schützenstraße 26 (Drahtanschrift: „Preussischbrief“, Fernsprecher: Dönhoff 6080 und 6081).

Lgb. IV. Nr. 303.

D. G o ß n e r.